Gemeindeamt Gschwandt
Telefon: 07612 626 15-0
Telefax: 07612 626 15-32
E-Mail: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
Internet: www.gschwandt.at

Zugestellt durch
Österreichische Post

„Amtliche Mitteilung"
An einen Haushalt in der
Gemeinde Gschwandt

GEMEINDE-NACHRICHTEN

Nr. 10/2019

Gschwandt, 14.11.2019

NEUES AUS DEN ALTSTOFFSAMMELZENTREN

Neue Mengenbegrenzung für kostenlose Übernahme von Bauabfällen und Altholz ab 01.01.2020!

Bau- und Abbruchabfälle sind keine alltäglichen Siedlungsabfälle und deren Entsorgung im ASZ ist nicht über die allgemeinen Abfallgebühren finanziert. Lediglich Haushaltskeramik und Kleinstmengen Bauschutt und Baurestabfälle bis zu 2 Kübel können pro Woche kostenlos im ASZ abgegeben werden. Auch die kostenlose Abgabe von Altholz ist ab 01.01.2020 begrenzt.

Mineralischer Bauschutt zur Aufbereitung:
z.B.: Steine, Ziegel, Beton, Keramik:
Bis 50 Liter/Woche: kostenlos
Ab 50 Liter/Woche: € 6,00/100 l bzw. € 60,00/m³

Baurestabfall zur Deponierung:
z.B.: Gipskarton, Heraklith, Porenbeton (Ytong), staubförmige Produktreste (Putz-, Zementreste)
Bis 50 Liter/Woche: kostenlos
Ab 50 Liter/Woche: € 8,00/100 l bzw. € 80,00/m³

Altholz:
z.B. Holzmöbel, Bau- und Abbruchholz, …
kostenlos: max. 2 m³/Woche bzw. max. 3 m³/Jahr
darüber hinaus: € 11,00/m³ (alle Preise inkl. USt.)

Neue Öffnungszeiten im ASZ Gmunden ab 01.01.2020:
Mo. bis Fr. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Sa. 08:00 – 12:00 Uhr

Die **ASZ** Gmunden, Laakirchen, Vorchdorf, Bad Ischl und St. Wolfgang sind am **24. und 31.12.2019 geschlossen.**

Der BAV Gmunden weist darauf hin, dass der Zeitpunkt der Anlieferung so zu wählen ist, dass die Abgabe mit Ende der Öffnungszeit (12:00 bzw. 18:00 Uhr) abgeschlossen ist. Ablagerungen vor dem ASZ sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

BAUSTELLENFAHRPLAN LINIE 533: GRÜNAU – SCHARNSTEIN – GMUNDEN

Von 18.11.2019 bis inklusive 20.12.2019 gilt für die Linie 533 zwischen Grünau im Almtal – Scharnstein – St. Konrad – Gmunden ein Baustellenfahrplan.

Da die Bauarbeiten auf der B120 noch nicht abgeschlossen sind und die derzeitige Ersatzroute im Winter aus Sicherheitsgründen mit Standardlinienbussen nicht befahrbar ist, hat der OÖVV entsprechende Maßnahmen getroffen, um Fahrten auf der Linie 533 dennoch zu ermöglichen.
Um den Fahrgästen einen Umweg von etwa 25 km zu ersparen, werden für eine kurze Strecke über den Berg Kleinbusse eingesetzt. **Von Montag bis Freitag kommen diese Kleinbusse nur im Baustellenbereich zwischen St. Konrad und Scharnstein zum Einsatz. Außerhalb dieses Bereichs verkehren normale Standardlinienbusse. Am Wochenende fahren auf der gesamten Strecke der Linie 533 ausschließlich Kleinbusse.** Um in der Hauptverkehrszeit ausreichende Kapazitäten für die Fahrgäste zur Verfügung

Bitte wenden!

zu stellen, bietet der OÖVV zwischen Gmunden und Scharnstein zusätzlich einzelne Kurse im Umleitungsverkehr über Vorchdorf an.

Der OÖVV bittet die Fahrgäste Folgendes zu beachten:

- Aufgrund der eingesetzten Kleinbusse kann nur eingeschränkt Reisegepäck befördert werden. **Wintersportgeräte können nicht transportiert werden.**
- Falls Fahrgäste die einzelnen Kurse im Umleitungsverkehr nutzen, zum Beispiel bei einer Fahrt mit Umstieg in Vorchdorf auf die Traunseetram nach Gmunden, ist die **Fahrkarte mit der Strecke von Scharnstein bis Gmunden auch für die Fahrt mit der Traunseetram in diesem Streckenabschnitt gültig.**
- **Geänderte Abfahrtszeiten** der Kurse auf der gesamten Linien 533 **in beiden Richtungen.**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte direkt den Baustellenfahrplänen, die an den Haltestellen ausgehängt sind. Alle Infos gibt es auch unter www.ooevv.at

WINTERDIENST

Die Gemeinde Gschwandt weist abermals ausdrücklich auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960, hin:

§ 93 StVO 1960 lautet:

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*
(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. […]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Gschwandt hält ausdrücklich nochmals fest, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Gschwandt handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Gschwandt ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Aus Erfahrungen der vergangenen Jahre muss auch immer wieder festgestellt werden, dass durch abgestellte Fahrzeuge in Siedlungsstraßen etc. nur eine sehr erschwerte bzw. teilweise keine Schneeräumung und Streuung möglich ist.

Die Gemeinde ersucht die Fahrzeugbesitzer bereits jetzt, nach entsprechenden Abstellflächen neben den öffentlichen Straßen Ausschau zu halten und vorzusorgen. Straßenzüge mit den aufgezeigten Behinderungen werden künftig vom Winterdienst ausgeschlossen, da die Gefahr von Beschädigungen durch Räumfahrzeuge nicht in Kauf genommen werden kann.

Die StVO 1960 definiert klar, dass das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben, **verboten** ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Breite eines Fahrstreifens mit 2,50 m anzunehmen. Demnach darf auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr nur dann geparkt werden, wenn für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,00 m frei bleibt.

Streusplitt kann wie bisher kostenlos zu folgenden Zeiten im Gemeindebauhof (Bauhofstraße 2) abgeholt werden:
Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr und Fr 07:00 – 12:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister